



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n     Immissionsschutzrechts  
                 hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
24. August 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz  
Richter am Verwaltungsgericht Porz  
Richter Dr. Klein

beschlossen:

Der Antrag der Beigeladenen auf Abänderung des Beschlusses der  
Kammer vom 29. Oktober 2013 (4 L 913/13.KO) und Ablehnung des  
Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des

Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29. April 2013 wird abgelehnt.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers und die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte sowie ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,-- € festgesetzt.

### **Gründe**

#### I.

Die Beigeladene begehrt mit ihrem Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO, den Beschluss der Kammer vom 29. Oktober 2013 (4 L 913/13.KO) abzuändern und das einstweilige Rechtsschutzbegehren des Änderungsantragsgegners abzulehnen. Dem liegt folgender Verfahrensgang zugrunde: Der Antragsgegner erteilte der Beigeladenen unter dem 29. April 2013 die – am 22. August 2013 für sofort vollziehbar erklärte – immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Exklave A\*\*\* der Ortsgemeinde B\*\*\*. Das hiergegen gerichtete Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers hatte Erfolg; die Kammer stellte mit Beschluss vom 29. Oktober 2013 (4 L 913/13.KO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beigeladenen wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Januar 2014 (1 B 11185/13.OVG) zurückgewiesen.

Der Kreisrechtsausschuss beim Beklagten wies den Widerspruch des Antragstellers mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2018, zugestellt am 27. März 2018, zurück. Dieser hat am 26. April 2018 gegen den Genehmigungsbescheid vom 29. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März

2018 Klage erhoben, die beim Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 4 K 411/18.KO geführt wird.

Das Abänderungsbegehren ist zulässig, aber unbegründet.

## II.

Das Abänderungsbegehren erweist sich zunächst als zulässig. Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Abs. 5 jederzeit ändern oder aufheben. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen kann.

Der Antrag ist statthaft, da er sich auf die Änderung bzw. Aufhebung eines Beschlusses über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bezieht. Allerdings war der in der Antragsschrift zunächst formulierte Antrag, den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Januar 2014 abzuändern, Zulässigkeitsbedenken ausgesetzt. Gegenstand des Abänderungsantrages kann nämlich nur derjenige gerichtliche Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO sein, der in der Vergangenheit und mit Wirkung noch im Zeitpunkt der Stellung des Antrages nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO die Frage der Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes entschieden hat und entsprechend materielle Rechtskraft entfaltet. Ein Beschluss des Beschwerdegerichts, der lediglich in dem Sinne über das Rechtsmittel der Beschwerde entscheidet, dass er die Beschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz nach § 80 Abs. 5 VwGO zurückweist, kann infolgedessen nicht Gegenstand des Abänderungsantrages sein bzw. er ist kein „Beschluss über Anträge nach Abs. 5“ im Sinne von § 80 Abs. 7 VwGO, der Rechtskraftwirkung entfalten könnte (OVG Greifswald, Beschluss vom 16. Mai 2011 – 1 M 54/11 –, juris). Der Antrag erweist sich allerdings als auslegungsfähig, da bereits in der Antragsschrift das Aktenzeichen 4 L 913/13.KO, also dasjenige des Verwaltungsgerichts, genannt wurde. Schließlich hat die Beigeladene mit Schriftsatz vom 30. Juli 2018 klargestellt, dass Gegenstand des Verfahrens der Beschluss der Kammer vom 29. Oktober 2013 (4 L 913/13.KO) sein solle.

Schließlich werden Gründe vorgetragen, die eine abändernde, günstigere Entscheidung als möglich erscheinen lassen. Denn die Beigeladene weist darauf hin, dass

der Kreisrechtsausschuss auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens den Widerspruch des Änderungsantragsgegners zurückgewiesen hat.

Das Verwaltungsgericht Koblenz ist gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO zuständig, da dort das Hauptsacheverfahren 4 K 411/18.KO rechtshängig ist.

### III.

Der Antrag ist unbegründet.

Es kann offenbleiben, ob die nach den Maßstäben des § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Entscheidung beschränkt wird durch die geltend gemachten veränderten Umstände (so wohl Bostedt, in: Fehling/Kastner/Störmer [Hrsg.], Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2016, § 80 VwGO Rn. 194) oder eine Abwägung auf der Grundlage aller im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung vorliegenden Umstände stattfindet (in diesem Sinne Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017, Rn. 1192). Denn ein Erfolg des Abänderungsbegehrens ist in keinem Fall gegeben.

Bei der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers an der – Beibehaltung der – Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gegenüber dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung der ihr erteilten Genehmigung, da diese sich im derzeitigen Stand des Verfahrens als rechtswidrig erweist. Die im Widerspruchsbescheid vom 19. März 2018 verwerteten neuen Erkenntnisse tragen nicht die Einschätzung, dass in Bezug auf den Schwarzstorch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden könne. Darüber hinaus erweist sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung aus anderen Gründen als rechtswidrig.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29. April 2013 stellt die Kammer auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, mithin auf den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2018 ab. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Rhein-

land-Pfalz, die unter anderem darauf verweist, dass die Rechtsprechung zum Baurecht nicht angezeigt sei, denn der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage mache gerade nicht von seiner Baufreiheit aus Art. 14 GG Gebrauch und die Regelungen der §§ 17, 20 ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gewährten nicht in gleicher Weise einen formellen und materiellen Bestandsschutz wie das formelle und materielle Baurecht sowie die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (BVerwG, Beschluss vom 11. Januar 1991 – 7 B 102.90 –, juris und OVG Rh-Pf., Beschluss vom 21. November 2017 – 1 A 11194/17.OVG –).

In Bezug auf den Schwarzstorch durfte die Genehmigung nicht erteilt werden bzw. bestehen bleiben, da insoweit jedenfalls ohne vorherige Raumnutzungsanalyse der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gegeben ist. Nach Aktenlage besteht kein Zweifel daran, dass sich jedenfalls im 3000-Meter-Bereich zur WEA 1 ein Schwarzstorchhorst befindet. Die Obere Naturschutzbehörde hatte dies mit E-Mail vom 8. August 2017 an den Antragsgegner mitgeteilt. Hierin heißt es:

„... Ein Melder, der anonym bleiben möchte, hat mich heute über ein Schwarzstorch-Vorkommen informiert. Der Horst befindet sich an den Koordinaten \*\*\*°N und \*\*\*°E. Horstbaum ist eine Rotbuche. Der Horst war in der Brutsaison 2017 belegt und am 27.06.2017 konnten zwei Jungvögel auf dem Horst beobachtet werden (funktionsfähige Fortpflanzungsstätte). Nach den mir vorliegenden Daten zur forstlichen Waldeinteilung liegt der Horst im Forstamt C\*\*\*, Forstrevier D\*\*\*, Gemeindewald E\*\*\*, Abteilung \*\*\*. Ich bitte Sie, das Vorkommen dieser planungsrelevanten, streng geschützten Art bei etwaigen Planungen zu berücksichtigen.“

Die Existenz des Schwarzstorchhorstes wird bestätigt durch ein Schreiben des Forstamtes C\*\*\* vom 13. Juni 2018, das im Klageverfahren 4 K 411/18.KO vorgelegt wurde. Dieses an die Gemeindeverwaltung E\*\*\* adressierte Schreiben lautet auszugsweise wie folgt:

„... Im E\*\*\*er Wald befindet sich der im August 2017 gemeldete Schwarzstorchhorst, auf dem in 2017 auch eine erfolgreiche Brut und Jungtieraufzucht stattfand. Es handelt sich um einen massiven Horstbau, der regelmäßig genutzt und bebrütet wird. Dieser Horst wurde in 2017 kartiert und bei den zuständigen Stellen gemeldet. Bei dem Erörterungstermin vor dem Kreisrechtsausschuss F\*\*\*, am 12.12.2017, war ich persönlich zugegen und habe das Vorhandensein des Horstes und auch

die Meldung der erfolgreichen Brut in 2017 vor dem Kreisrechtsausschuss vorgetragen. Der Horst ist in 2018 übrigens auch wieder besetzt und wird bebrütet.“

Die Belegenheit des Horstes wird im Widerspruchsbescheid mit ca. 2,8 Kilometer von der WEA Nr. 1 angegeben. Bei dieser geringen Entfernung hätte die Genehmigung nicht ohne eine vorherige Raumnutzungsanalyse erteilt werden dürfen. Ausweislich des als Orientierungshilfe heranzuziehenden sogenannten Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (2012) hat der Schwarzstorch ein Nestrevier von 1 bis 5 Quadratkilometern und ein Nahrungsrevier bis > 100 Quadratkilometer, es besteht mithin ein sehr hoher Raumannspruch. Dies wird bestätigt durch die entsprechenden Ausführungen im Werk „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (herausgegeben von Peter Südbeck et. al., 2005 [zur Orientierung an diesem Werk s. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10. August 2018 – 1 A 10046/18.OVG –]). Hiernach findet die Nahrungssuche in der Regel in einem Umkreis von 3 Kilometern, regelmäßig jedoch auch 5 bis 12 und bis zu 16 Kilometern vom Nest entfernt statt (Südbeck, S. 166). Der vorgenannte Naturschutzfachliche Rahmen führt aus (S. 88):

„Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1000 Meter zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorches ist der im sogenannten ‘Helgoländer Papier’ ... erwähnte ‚Tabubereich‘ von 3000 Meter planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1000 Meter um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotential und Bereiche zwischen 1000 und 3000 Meter einem hohen Konfliktpotential zuzuordnen sind.

Dementsprechend sind eine spezielle Funktionsraumanalyse (nach ROHDE 2009) und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und –rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1000 und 3000 Meter zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Für den Bereich unter 1000 Meter zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich empfohlen.

## Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Risikominderung bei Beachtung eines Ausschlussbereiches. Dieser Bereich kann in begründeten Einzelfällen von der 3000 Meter-Abstandsempfehlung in LAG VSW (2012, im Druck) abweichen, und die 3000 Meter bis hin zu einem Abstand von 1000 Meter zur Fortpflanzungsstätte unterschreiten (siehe oben). Der Prüfbereich von 6000 Meter ... ist zu beachten.

...“

Hieraus erhellt die Notwendigkeit einer Funktionsraumanalyse, worauf auch die Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde in der Sitzung des Kreisrechtsausschusses vom 12. Dezember 2017 hingewiesen haben. Deren Einschätzung kommt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 16. Januar 2014 – 1 B 11185/13.OVG –) „im Genehmigungsverfahren insoweit eine Bedeutung zu, als sie als zuständige Fachbehörde die wesentliche Grundlage für eine naturschutzfachlich fundierte Entscheidung der Immissionsschutzbehörde darstellt. Das Votum dieser Behörde kann daher nicht ohne weiteres außer Acht gelassen werden.“

Die Notwendigkeit einer Funktionsraumanalyse noch vor dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens entfällt nicht deshalb, weil ausweislich der an den Antragsgegner gerichteten E-Mail der SGD-Nord die Person, die das Schwarzstorch-Vorkommen gemeldet hat, anonym bleiben wollte. Hieraus konnte nicht auf eine fehlende Validität dieser Meldung geschlossen werden. Zum einen lässt sich dem Schreiben der SGD entnehmen, dass der Melder lediglich gegenüber Dritten anonym bleiben möchte und er der Oberen Naturschutzbehörde dagegen bekannt ist. Zum anderen sind die von ihm gemachten Angaben derart konkret, dass eine Überprüfung des gemeldeten Schwarzstorchhorstes möglich ist.

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Raum für die vom Kreisrechtsausschuss beanspruchte sogenannte Einschätzungsprärogative nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. November 2013 – 7 C 40.11 –, juris). Denn der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum, welcher der

Genehmigungsbehörde zugestanden wird, setzt zunächst die vollständige Erfassung des rechtserheblichen Sachverhaltes voraus, woran es hier fehlt.

Eine Raumnutzungsanalyse erweist sich ferner nicht im Hinblick auf die unter II. des Genehmigungsbescheides vom 29. April 2013 verfügte Nebenbestimmung Nr. 30 als entbehrlich. Danach

„ist eine Raumnutzungsanalyse gemäß des Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte ... mit Bezug auf das Brutpaar östlich E\*\*\* WW. (Stand 2011) sowie auf das Gebiet der ‚A\*\*\*‘ vorzunehmen. Diese Analyse ist im Rahmen eines Monitoring über die Dauer von fünf Jahren durchzuführen. Das Monitoring ist mit Rechtskraft des Bescheides zu beginnen. Der Genehmigungsbehörde ist jährlich ein Zwischenbericht bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Der Gutachter schlägt für den Fall, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen festgestellt worden sind, Maßnahmen vor und stimmt diese mit der Staatlichen Vogelschutzwarte und der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ab. Nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde können die Änderungen als zusätzliche CEF- und FCS-Maßnahmen im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG in die Genehmigung aufgenommen werden.“

Mit diesem Procedere wird ein notwendiger Teil des der Genehmigung vorgängigen Verfahrens in die Zeit nach erteilter Genehmigung verlegt. Der Betreiber kann also zunächst die genehmigte Anlage errichten und betreiben, so dass ein möglicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG geschaffen würde. Eine solche Nachverlagerung sieht das Gesetz hinsichtlich der Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte für die vorliegende Fallgestaltung nicht vor. Vielmehr soll die Genehmigung abschließend regeln, wie auf das Vorliegen artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen reagiert wird. Erst dann kann auf der Grundlage eines Monitorings in Einzelheiten nachgesteuert werden.

#### IV.

Ungeachtet des Vorstehenden erweist sich die Genehmigung vom 29. April 2013 aufgrund eines weiteren veränderten und entscheidungserheblichen Umstandes aller Voraussicht nach als rechtswidrig. Nach dem Erlass dieses Bescheides und vor der Entscheidung des Kreisrechtsausschusses hat sich in Gestalt der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV eine wesentliche Änderung in Bezug auf den Abstand von WEA zu bewohnten Gebieten ergeben (siehe hierzu auch die LT-Drs. 17/6240). Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt



vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 162) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, also am 21. Juli 2017, in Kraft getreten. Nach dem dortigen Ziel Z 163 h ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen

„ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.“

Nach Aktenlage besteht zumindest in Bezug auf eine der genehmigten WEA ein Abstand von deutlich weniger als 1000 m, so dass insoweit ein Ausschlussbestand gegeben ist. Es handelt sich bei der Regelung in Z 163 h um eine (wohn)nachbarschützende Vorschrift, die der Änderungsantragsgegner als Umweltverband geltend machen kann. Nach § 2 Abs. 2 d) seiner Satzung gehört zu den Vereinszielen u.a. die Verhinderung von „Beeinträchtigungen der Natur ... sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten.“ Eine nachbarschützende – und nicht nur raumplanerische – Funktion dürfte der Regelung in Z 163 h ausweislich der hierzu gegebenen Begründung bzw. Erläuterung zukommen. Diesbezüglich heißt es nämlich:

„Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten (Hervorhebung durch das Gericht) als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen.“

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die mit den Genehmigungsunterlagen eingereichte Schallimmissionsprognose weiterhin berücksichtigt werden kann.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG.  
Dabei orientiert sich das Gericht an den Empfehlungen in den Ziffern 1.2 und 1.5  
des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Fritz

gez. Porz

gez. Dr. Klein